

## Geschäftsreglement der Entwicklungskommission

### „RLP Aktivierung HF“

#### Ausgangslage

Der Rahmenlehrplan für den Bildungsgang Aktivierung zur dipl. Aktivierungsfachfrau HF / zum dipl. Aktivierungsfachmann HF wurde am 16. Juli 2008 von der nationalen Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit OdASanté erlassen und am 18. August 2008 vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT (heute Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI) genehmigt.

Seit Inkrafttreten des revidierten Rahmenlehrplans zur dipl. Aktivierungsfachfrau HF / zum dipl. Aktivierungsfachmann HF am 18. März 2015 haben OdASanté und der Schweizerische Verband Bildungszentren Gesundheit und Soziales BGS gemeinsam die Trägerschaft des Rahmenlehrplans übernommen.

Die Trägerschaft setzt eine Entwicklungskommission ein, um die Aktualität und den Praxisbezug des Rahmenlehrplans zu gewährleisten. Der aktuelle Rahmenlehrplan basiert auf der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) vom 11. März 2005, Stand am 1. Januar 2015. Die im 2017 in Kraft getretene, totalrevidierte MiVo-HF wird bei der nächsten Anpassung des Rahmenlehrplans Aktivierung HF zur Anwendung kommen.

Gemäss Übergangsbestimmungen (Art. 24, Abs. 2) der MiVo-HF vom 11. September 2017 gilt der Rahmenlehrplan Aktivierung HF bis längstens am 1. November 2022 als genehmigt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss die Trägerschaft beim SBFI die Erneuerung der Genehmigung des Rahmenlehrplans beantragen.

#### I. Grundlagen

##### Art. 1

Grundlagen des Mandats für die Entwicklungskommission „RLP Aktivierung HF“ sind:

- Rahmenlehrplan für den Bildungsgang Aktivierung zur dipl. Aktivierungsfachfrau HF / zum dipl. Aktivierungsfachmann HF (Genehmigung am 18. August 2008, Stand am 18. März 2015);
- Leitfaden Rahmenlehrpläne der höheren Fachschulen, SBFI,(neue Version in Erarbeitung);
- Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF), 11. September 2017, Stand am 1. November 2017.

##### Art. 2

Der Vorstand von OdASanté wählt seine Mitglieder der Entwicklungskommission „RLP Aktivierung HF“ für jede Amtszeit neu.

Der Vorstand des BGS wählt seine Mitglieder der Entwicklungskommission „RLP Aktivierung HF“ für jede Amtszeit neu.

Allfällige Ersatzwahlen für Mitglieder von OdASanté delegiert der Vorstand von OdASanté an seine Geschäftsstelle.

##### Art. 3

Die Entwicklungskommission „RLP Aktivierung HF“ konstituiert sich selbst. Sie wählt eine Präsidentin / einen Präsidenten aus ihrer Mitte. Das Sekretariat der Entwicklungskommission „RLP Aktivierung HF“ wird von der Geschäftsstelle von OdASanté geführt.

##### Art. 4

Die Geschäfte werden von der Präsidentin / vom Präsidenten der Entwicklungskommission „RLP Aktivierung HF“ in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle von OdASanté geführt.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 5

Die Geschäftsstelle von OdASanté nimmt an den Sitzungen teil.

### Art. 6

Die Entwicklungskommission „RLP Aktivierung HF“ setzt sich zusammen aus mindestens:

- 6 Vertretungen der Mitglieder von OdASanté
- 2 Vertretungen des BGS

### Art. 7

Die lateinische Schweiz ist in der Entwicklungskommission vertreten.

### Art. 8

Die Mitgliedschaft in der Kommission erfolgt ohne Anspruch auf Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen.

### Art. 9

Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## III. Zweck und Aufgaben

### Art. 10

Die Entwicklungskommission „RLP Aktivierung HF“ führt die periodische Überprüfung des Rahmenlehrplans für den Bildungsgang Aktivierung zur dipl. Aktivierungsfachfrau HF / zum dipl. Aktivierungsfachmann HF durch.

### Art. 11

Anpassungen des Rahmenlehrplans für den Bildungsgang Aktivierung HF beantragt die Entwicklungskommission „RLP Aktivierung HF“ den beiden Vorständen von OdASanté und des BGS. Entscheide zu den Anträgen an die beiden Vorstände werden mit einfachem Mehr gefällt. Die Meinung einer allfälligen Minderheit wird bei Bedarf zur Kenntnis gebracht.

### Art. 12

Die Mitglieder der Entwicklungskommission „RLP Aktivierung HF“ bringen Informationen aus ihren Kreisen in die Arbeiten der Kommission ein und lassen Rückmeldungen aus der Kommission dorthin zurückfliessen.

## IV. Organisation

### Art. 13

Die Entwicklungskommission „RLP Aktivierung HF“ tagt mindestens einmal jährlich.

### Art. 14

Die Protokolle der Sitzungen der Entwicklungskommission „RLP Aktivierung“ stehen dem Vorstand von OdASanté und dem Vorstand des BGS zur Information zur Verfügung.

Das vorliegende Geschäftsreglement wurde von den beiden Vorständen von OdASanté und des BGS im September 2018 genehmigt.